

Fristenübersicht für Jugendämter und Träger im Bereich KiBiz-Finanzierung von Kindertagesbetreuung (Stand: Juni 2021)

monatlich

Träger bis zum Ende des übernächsten Monats

Erfassung der Monatsdaten (§ 33 Abs. 1 S. 4 KiBiz)

Die Monatsdaten sind maßgebend für die Finanzierung einer Kindertageseinrichtung und müssen korrekt erfasst sein. Hierzu erfolgt eine monatliche Erfassung durch den Träger der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats. Die Monatsdaten sind Grundlage für die Festsetzung der Endabrechnung I (EA I) sowie die Planungsgarantie (§ 33 Abs. 5 KiBiz). Daher hat das Jugendamt (JA) in KiBiz.web die Möglichkeit, die Monatsdaten zu überprüfen bzw. zu korrigieren, spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (siehe auch [Rundschreiben \(RS\) Nr. 19/2019](#)). Nicht termingerecht eingegebene Monatsdaten können dazu führen, dass das Jugendamt die Zuschüsse zurückhalten kann (§ 39 Abs. 4 KiBiz).

August

keine Fristen

September

keine Fristen

Oktober

Träger bis 10.10.

Wahl des Elternbeirates (§ 10 Abs. 2 KiBiz)

Die Wahl des Elternbeirates für eine Kindertageseinrichtung soll bis zum 10.10. stattgefunden haben. Zwei Wahlberechtigte für die Wahl des Jugendamtselternbeirates sind dem Jugendamt zu benennen (siehe [Arbeitshilfe zum RS Nr. 15/2011](#)).

November

JA an LJA bis 10.11.

Wahl des Jugendamtselternbeirates (§ 11 Abs. 2 KiBiz)

Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen. Diese Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendamtselternbeirat. Die Wahl des Jugendamtselternbeirates soll zwischen dem 11.10. und dem 10.11.

stattfinden. Zwei Wahlberechtigte für die Wahl des Landeselternbeirats sind dem Landesjugendamt (LJA) zu benennen ([RS Nr. 15/2011](#) sowie [jährliches RS, zuletzt 38/2020](#)).

JA an LJA bis 30.11.**EA I und II für das beendete Kindergartenjahr (KGJ) (§ 3 Abs. 1 DVO KiBiz i. V. m. § 33 Abs. 5 KiBiz)**

Mit der EA I erfolgt durch das Jugendamt die Festsetzung des Einrichtungsbudgets einer Einrichtung. Insbesondere für die Anzahl und Höhe der festzusetzenden Kindpauschalen sind die Monatsdaten der Einrichtung maßgebend und wirken sich auf die Finanzierung der Kindertageseinrichtung aus (je nach Sachverhalt auch auf die Planungsgarantie). Daher ist sicherzustellen, dass die Monatsdaten auch korrekt sind. Aus der EA I ergeben sich in der Regel Nach- oder Überzahlungen an Kindpauschalen, an denen das Land entsprechend beteiligt ist.

Mit der EA II werden vom Jugendamt die KiBiz-Mittel ermittelt, die dieses nicht an die Träger weiterbewilligt hat. Darüber hinaus ist die tatsächlich in Anspruch genommene Anzahl von Kindertagespflegeplätzen zu melden. Hinsichtlich der EA I und II wird insbesondere auf die [RS Nr. 35/2016](#) und [RS Nr. 23/2017](#) verwiesen.

Für die zusammengefasste Meldung der EA I und EA II ist die Abgabefrist des Jugendamtes an das Landesjugendamt der 30.11. eines Jahres. Wenn die Abgabefrist 30.11. nicht eingehalten wird, kann das Landesjugendamt nach § 38 Abs. 6 KiBiz Abschlagszahlungen zurückhalten.

Februar**JA an LJA bis 01.02.****Nachmeldung von Kindpauschalen für KmB für das laufende KGJ (§ 1 Abs. 4 DVO KiBiz)**

Das Jugendamt kann Landesmittel für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind (KmB), bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, gemäß § 1 Abs. 4 DVO KiBiz über KiBiz.web bis zum 01.02. und/oder bis zum 31.07. für das laufende KGJ nachmelden ([RS Nr. 4/2021](#) und [RS Nr. 13/2021](#)). Die nachgemeldeten Kindpauschalen für KmB können nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil des Zuschussantrags vom 15.03. waren. Eine Nachmeldung kann sowohl für KmB in Kindertageseinrichtungen als auch für die Kindertagespflege erfolgen.

Sofern ein Kind nicht während des ganzen KGJ betreut wird, wird eine anteilige Pauschale gewährt. Für die Gewährung der Landesmittel ist weiterhin der [Erlass vom 08.03.2012 \(RS Nr. 15/2012\)](#) gültig, wonach auch dann die volle erhöhte Pauschale – rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres – gewährt wird, wenn die Behinderung im Laufe des Kindergartenjahres festgestellt wird (Ausnahme: Das Kind wurde zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen). Das Jugendamt sendet nach Freigabe der Meldung in KiBiz.web das rechtsverbindlich unterzeichnete Meldeformular per Post oder per Fax an das Landesjugendamt. Verspätete Meldungen, die erst nach dem 01.02. des laufenden KGJ abgegeben werden, werden zum Meldetermin 31.07. des laufenden Kindergartenjahres berücksichtigt.

Nachmeldung von Landeszuschüssen zur Qualifizierung nach § 46 Abs. 2 bis 4 KiBiz für das laufende KGJ (§ 1 Abs. 4 DVO KiBiz)

Das Jugendamt kann Landeszuschüsse zur Qualifizierung nach § 46 Abs. 2 bis 4 KiBiz über KiBiz.web gemäß § 1 Abs. 4 DVO KiBiz ebenfalls bis zum 01.02. und/oder bis zum 31.07. über KiBiz.web nachmelden, soweit sie nicht im Zuschussantrag zum 15.03. berücksichtigt waren ([RS Nr. 4/2021](#)). Das Jugendamt sendet nach Freigabe der Meldung in KiBiz.web das rechtsverbindlich unterzeichnete Meldeformular per Post oder per Fax an das Landesjugendamt. Verspätete Meldungen, die erst nach dem 01.02. des laufenden KGJ abgegeben werden, werden zum Termin 31.07. des laufenden KGJ berücksichtigt. Nach dem 31.07. eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Meldung von nicht weiterbewilligten Landesmitteln an das LJA (§ 4 Abs. 7 DVO KiBiz)

Bewilligte und ausgezahlte Landesmittel, die nicht durch Bewilligungen des Jugendamtes gebunden sind, sind gemäß § 4 Abs. 7 DVO KiBiz vom Jugendamt über KiBiz.web zu den Stichtagen 01.02. und/oder 31.07. des laufenden KGJ zu melden ([RS Nr. 13/2021](#)). Das Jugendamt sendet nach Freigabe der Meldung in KiBiz.web sowohl das rechtsverbindlich unterzeichnete Meldeformular als auch die Einrichtungsliste per Post oder per Fax an das Landesjugendamt.

Februar bis März

JA laufend bis ca. 08.03.

Meldung der Strukturänderungen in KiBiz.web für das zum 01.08. beginnende KGJ

In jährlichen Rundschreiben ([zuletzt RS Nr. 5/2021](#)) werden die Jugendämter gebeten, die Strukturänderungen wie Trägerwechsel/neue Einrichtungen/Schließung von Einrichtungen, die für die Mittelbeantragung für das neue KGJ relevant sind, über den Menüpunkt „Strukturänderungen“ zu melden. Im [Erlass vom 13.02.2012 \(RS Nr. 21/2012\)](#) ist eine Regelung für Einrichtungen getroffen worden, die erst im laufenden KGJ in Betrieb gehen und nicht im Zuschussantrag berücksichtigt waren. Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses, so erhält der neue Träger nach § 36 Abs. 3 S. 2 KiBiz den bisherigen Zuschuss, es sei denn, eine Ausnahme wurde gemäß § 36 Abs. 3 S. 3 KiBiz über das Landesjugendamt beim MKFFI beantragt und genehmigt.

März

JA an LJA 15.03.

Zuschussanträge für das am 01.08. beginnende KGJ (§ 1 Abs. 1 DVO KiBiz)

Das Jugendamt beantragt – auf der Grundlage der vorliegenden Trägeranträge – bis zum 15. März (Ausschlussfrist) nach vorgegebenem Muster beim Landesjugendamt die Landesmittel. Nach Freischaltung des Antrages in KiBiz.web ist das rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular per Post oder per Fax an das Landesjugendamt zu senden ([zuletzt RS Nr. 5/2021](#)). Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist die Bedarfsfeststellung auf Basis der Jugendhilfeplanung. Es ist daher erforderlich, bis zum 15.03. zudem einen formellen Beschluss der Jugendhilfeplanung sowohl für die Kindertageseinrichtungen, als auch für die Kindertagespflege zu treffen.

Träger an JA bis 31.03.

Verwendungsnachweis (VN) für das beendete KGJ (§ 39 KiBiz)

Der Träger einer Kindertageseinrichtung ist gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 KiBiz verpflichtet, dem Jugendamt eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Mittelverwendung durch einen vereinfachten VN darzulegen. Dieser ist bis zum 31.03. des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres über KiBiz.web vorzulegen. Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, kann das Jugendamt nach § 39 Abs. 4 KiBiz die Zuschüsse zurückhalten. Zum VN siehe auch [RS Nr. 20/2020](#).

April

keine Fristen

Mai

JÄ ca. im Mai

Erstellung der Leistungsbescheide an Träger für das zum 01.08. beginnende KGJ

Das Landesjugendamt erstellt auf Grundlage der zum 15.03. gestellten Zuschussanträge die Leistungsbescheide an das jeweilige Jugendamt. Neben den zum 15.03. beantragten Landesmitteln werden die Landesmittel für Planungsgarantie, für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, für Fachberatung in Kindertageseinrichtungen, zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten und der Landeszuschuss zum Elternbeitragsausgleich bewilligt (siehe § 2 DVO KiBiz).

Danach hat das Jugendamt die Möglichkeit, eigene Leistungsbescheide an die Träger in KiBiz.web zu erstellen.

Juni

JA an LJA 15.06.

Antragstellung für die Förderung neuer Familienzentren (§ 43 Abs. 2 KiBiz)

Im Unterschied zu den Einrichtungen, die bereits das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ erhalten haben, gilt für Einrichtungen, die sich noch im Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Gütesiegels "Familienzentrum NRW" befinden bzw. dieses Verfahren nach Entscheidung der Jugendhilfeplanung beginnen, nicht der 15.03. als Termin zur Mittelanmeldung. Gemäß § 43 Abs. 2 KiBiz i. V. m. § 1 Abs. 3 DVO KiBiz beantragt das Jugendamt die Landesmittel für diese Einrichtungen zum 15.06. in einem separaten Verfahren. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Kontingente für diese Förderung sowie die Empfehlungen zur kleinräumigen Auswahl werden den Jugendämtern vorab per Erlass bekanntgegeben ([zuletzt RS Nr. 11/2021](#) und [RS Nr. 19/2021](#)).

JA an LJA 30.06.

Gesamtverwendungsnachweis und Meldung zurückgeforderter Mittel nach erfolgter VN-Prüfung des Vorjahres

Nach § 39 Abs. 2 KiBiz prüft das Jugendamt den von den Trägern vorzulegenden VN. Nach Abschluss der Prüfung ist dem Landesjugendamt der Gesamtverwendungsnachweis des Jugendamtes aus KiBiz.web mit zusammengefassten Angaben zu den nicht rücklagefähigen Zuschüssen per Post oder Fax zuzuschicken (siehe auch [RS Nr. 20/2020](#)). Dieses Dokument enthält ebenfalls den Nachweis über den Stand der Rücklagen und gegebenenfalls die Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklage übersteigen und somit gemäß § 40 Abs. 4 KiBiz zu erstatten sind.

Zur Zuführung von Beträgen aus der Rücklage einer Einrichtung in die Rücklage einer anderen Einrichtung ist [RS Nr. 16/2015](#) zu beachten.

Ergänzend stellt das Jugendamt die Summe der nach § 36 Absatz 4 Satz 1 zurückgeforderten Mittel fest und meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis bis zum Ende des auf die Feststellung folgenden Monats, spätestens jedoch bis zum 30.06. des Folgejahres.

Kommt das Jugendamt seinen in § 38 Abs. 6 KiBiz geregelten Verpflichtungen (u.a. Frist zur Vorlage des VN) nicht nach, kann das Landesjugendamt nach § 38 Abs. 6 KiBiz die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.

Juli

JA an LJA 31.07.

Nachmeldung von Kindpauschalen für KmB für das laufende KGJ (§ 1 Abs. 4 DVO KiBiz)

Nachmeldung von Landeszuschüssen zur Qualifizierung nach § 46 Abs. 2 bis 4 KiBiz für das laufende KGJ (§ 1 Abs. 4 DVO KiBiz)

Meldung von nicht weiterbewilligten Landesmitteln an das LJA (§ 4 Abs. 7 DVO KiBiz)

[Siehe jeweils Termin 01.02.](#)

Abkürzungen:

DVO KiBiz= Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2020

EA I / II = Endabrechnung I / Endabrechnung II

JA = Jugendamt

KGJ = Kindergartenjahr

KiBiz = Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) vom 03.12.2019

KmB = Kinder mit Behinderung

LJA = Landesjugendamt

MKFFI = Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

RS Nr. = Rundschreiben des LWL-Landesjugendamtes Westfalen mit der Nummer ...

VN = Verwendungsnachweis

Hinweis:

Diese Fristenübersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, sondern soll als Arbeitshilfe dienen. Es wird auf den Volltext von KiBiz und DVO sowie das jeweils aktuelle Handbuch von KiBiz.web verwiesen, in denen die Einzelthemen sowohl inhaltlich als auch technisch dargestellt werden. Sämtliche Rundschreiben, die hier verlinkt wurden, finden Sie inklusive aller Anlagen auch unter <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/RS/>.